

Leitsatz des Gerichts:

Ein atypisch stiller Gesellschafter, der im Gesellschaftsvertrag hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten einem Kommanditisten gleichgestellt ist, haftet allein deswegen noch nicht für die Verbindlichkeiten des Inhabers des Handelsgeschäfts nach §§ 128, 171 HGB; eine solche Außenhaftung erfordert einen darüber hinausgehenden besonderen Haftungsgrund.

BGH, Beschl. v. 1. 3. 2010 – II ZR 249/08 (OLG Schleswig ZIP 2009, 421), ZIP 2010, 1341 = DB 2010, 1522 = DStR 2010, 1489 = GmbHR 2010, 814 = WM 2010, 1367 = ZInsO 2010, 1285

Kurzkomentar:

Fabian Bürk, Dr. iur., LL.M. (Auckland), Rechtsanwalt, und Barbara Seidl, Ass. iur. – Heuking Kühn Lüer Wojtek, München

1. Der Kläger, Insolvenzverwalter über das Vermögen einer KG, nahm den Beklagten, einen Anleger, mit einer im Jahre 2007 erhobenen Klage auf Zahlung der Hafteinlage in Anspruch. Der Beklagte konnte nicht nachweisen, dass er die Einlage, die er zur Zeit seines Beitritts Anfang der 90er Jahre leisten musste, tatsächlich bezahlt hatte. Er berief sich auf Verjährung. Der Beklagte hatte sich an der KG allerdings nicht als Kommanditist beteiligt, sondern als atypisch stiller Gesellschafter. Im Gesellschaftsvertrag der KG war hierzu vorgesehen, dass atypisch stille Gesellschafter „dieselben Rechte und Pflichten wie Kommanditisten“ haben. Die Klage blieb in allen drei Instanzen erfolglos.

2. Soweit der Kläger den Anspruch auf § 171 Abs. 1, 2 HGB (Haftung des Kommanditisten) stützte, blieb die Klage erfolglos, weil der Beklagte als atypisch stiller Gesellschafter nicht wie ein Kommanditist im Außenverhältnis haftete. Die stille Gesellschaft ist dadurch gekennzeichnet, dass sich jemand als stiller Gesellschafter an dem Handelsgewerbe, das ein anderer betreibt, mit einer Vermögenseinlage beteiligt (§ 230 Abs. 1 HGB). Rechte und Pflichten eines stillen Gesellschafters können zwar vertraglich weitgehend frei gestaltet werden. Es ist daher denkbar, dass ein stiller Gesellschafter aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung auch im Außenverhältnis haftet. Hierfür genügt die Formulierung im Gesellschaftsvertrag der KG, wonach atypisch stille Gesellschafter „dieselben Rechte und Pflichten wie Kommanditisten“ haben sollen, jedoch nicht. Damit der Beklagte als stiller Gesellschafter Dritten gegenüber haftet, hätte es eines besonderen Haftungsgrunds bedurft (z. B. in Form eines Schuldbeitritts), der hier nicht vorlag. Da bereits die Voraussetzungen für den Haftungsanspruch gem. § 171 Abs. 1, 2 HGB nicht vorlagen, nutzte es dem Kläger auch nichts, dass dieser Haftungsanspruch wegen § 159 Abs. 1 HGB erst in fünf Jahren nach Auflösung der Gesellschaft verjährt.

Soweit der Kläger den Anspruch darauf stützte, dass der Beklagte den vertraglichen Anspruch auf Leistung der Einlage nicht erfüllt habe, blieb die Klage erfolglos, weil der Anspruch auf Leistung der Einlage verjährt war. Der Beklagte hatte die Einlage als

stiller Gesellschafter so zu leisten, dass sie in das Vermögen der KG übergeht (vgl. § 230 Abs. 1 HGB). Er konnte zwar nicht nachweisen, dass er die Einlage geleistet hatte. Der Anspruch auf Leistung der Einlage verjährt allerdings seit 1. 1. 2002 (Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes) in der regelmäßigen dreijährigen Verjährungsfrist des § 195 BGB, hier also mit Ablauf des 31.12. 2004. § 19 Abs. 6 GmbHG, § 54 Abs. 4 AktG, die eine Verjährungsfrist von zehn Jahren vorsehen, sind auf eine KG, bei der eine natürliche Person Komplementär ist, nicht analog anwendbar (dazu K. Schmidt, NZG 2009, 361, 363). Der Anspruch auf Leistung der Einlage verjährt auch nicht gem. § 159 Abs. 1 HGB in fünf Jahren nach der Auflösung der Gesellschaft, da § 159 Abs. 1 HGB sich nicht auf den vertraglichen Anspruch auf Leistung der Einlage bezieht, sondern lediglich auf Ansprüche gegen einen Gesellschafter aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten.

3. Die Entscheidung des BGH ist zu begrüßen. Im zu entscheidenden Fall ist zwar dem stillen Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag eine dem Kommanditisten vergleichbare Stellung (im Innenverhältnis) eingeräumt worden, jedoch lässt sich hierdurch keine Haftung direkt oder analog § 171 Abs. 1, 2 HGB begründen. Durch die gesellschaftsvertragliche Regelung, dass die Rechte und Pflichten des stillen Gesellschafters denjenigen eines Kommanditisten entsprechen sollten, wurde der stille Gesellschafter nicht zum Kommanditist. Die Parteien haben ganz bewusst auf die Eintragung einer Hafteinlage im Handelsregister verzichtet, während die Kommanditistenhafteinlage im Handelsregister gem. § 162 Abs. 1 Satz 1 HGB einzutragen ist. Das Handelsregister ist für jedermann, insbesondere für die Gesellschaftsgläubiger, einsehbar und publiziert eine mögliche Hafteinlage. Die stille Einlage wird aber gerade nicht publiziert. Die Gesellschaftsgläubiger haben regelmäßig auch keine Kenntnis von dem stillen Gesellschafter, geschweige denn von der Höhe seiner Einlage. Aus diesem Grund setzt der stille Gesellschafter schon keinerlei Vertrauenstatbestand bzw. Rechtsschein nach außen, der den Schluss nahe legen würde, er könnte den Gesellschaftsgläubigern haften. Auf eine Haftung des stillen Gesellschafters dürfen die Gesellschaftsgläubiger nicht vertrauen.

Der BGH hat deutlich gemacht, dass eine vertragliche Gleichstellung des stillen Gesellschafters mit einem Kommanditisten nur das Innenverhältnis betrifft und nicht dazu führt, dass ein stiller Gesellschafter im Außenverhältnis wie ein Kommanditist haftet.